

1 **Der Fonds im Gesetzentwurf**

- Kabinettsentwurf vom 17.12.2014 (§ 92a-NEU, §92b-NEU SGB V)
- Innovationsfonds beim G-BA zur Förderung von Innovationen in der Versorgung und von Versorgungsforschung
- Volumen von **300 Mio. Euro p.a.**, zunächst 2016 bis 2019 (Auswirkungen werden evaluiert, nach Zwischenbericht entscheidet Bundestag über Fortsetzung)
 - **225 Mio. Euro für neue Versorgungsformen** (§ 92a Absatz 1) mit dem Ziel einer qualitativen Weiterentwicklung der GKV-Versorgung
 - **75 Mio. Euro für Versorgungsforschung** (§ 92a Absatz 2), die auf eine Verbesserung der GKV-Versorgung ausgerichtet ist
- Finanzierung durch Gesundheitsfonds und Krankenkassen, BVA erhebt und verwaltet die Fondsmittel

§ 92a Absatz 1

Förderung neuer Versorgungsformen

Neue Versorgungsformen

Fördergegenstand und -Voraussetzungen

- **Vorhaben müssen über die bisherige Regelversorgung hinausgehen**
- Förderung von Vorhaben, die auch Leistungen der Regelversorgung umfassen, ist auf Kosten außerhalb der Vergütungssysteme der Regelversorgung begrenzt (--> Förderung von zusätzlichem Aufwand wie Koordinierung, nicht aber von Krankenbehandlung)
- **Vorhaben sollen insbesondere die sektorenübergreifende Versorgung verbessern**
- Vorhaben können auch die dauerhafte Weiterentwicklung der selektivvertraglichen Versorgung zum Ziel haben
- Müssen hinreichendes Potenzial haben, dauerhaft in die Versorgung (Regelversorgung) aufgenommen zu werden

Neue Versorgungsformen

Förderkriterien

- Grundlage für Förderentscheidungen sind insbesondere:
 - Verbesserung der Versorgungsqualität und Versorgungseffizienz
 - Behebung von Versorgungsdefiziten
 - Optimierung der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen, Versorgungseinrichtungen und Berufsgruppen
 - interdisziplinäre und fachübergreifende Versorgungsmodelle
 - Übertragbarkeit der Erkenntnisse, insbesondere auf andere Regionen oder Indikationen
 - Verhältnismäßigkeit von Implementierungskosten und Nutzen
 - **Evaluierbarkeit**
- **Diese allgemeinen Förderkriterien werden konkretisiert durch den Innovationsausschuss.**

Neue Versorgungsformen

Innovationsausschuss

- Mitglieder: GKV-SV (3), DKG (1), KBV (1), KZBV (1), unparteiischer G-BA-Vorsitzender, BMG (2), BMBF (1), Patientenorganisationen (3) (nur Mitberatungs- und Antragsrecht)
- Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von 7 Stimmen
- Geschäfts- und Verfahrensordnung
- Geschäftsstelle
- **Expertenbeirat (Vertreter aus Wissenschaft und Versorgungspraxis)**
- Aufgaben des Innovationsausschusses
 - 1. Förderbekanntmachungen: Festlegung der Förderschwerpunkte und -kriterien
 - 2. Einleitung eines Interessensbekundungsverfahrens
 - 3. Entscheidung über die eingegangenen Förderanträge

Neue Versorgungsformen

Mögliche Förderschwerpunkte (Beispiele aus GE)

- Telemedizin
- Versorgungsmodelle in strukturschwachen Gebieten
- Modelle mit Substitution und Delegation von Leistungen
- Auf- und Ausbau der geriatrischen Versorgung
- Modellprojekte zur Arzneimitteltherapiesicherheit bei multimorbiden Patienten

Neue Versorgungsformen

Formelle Vorgaben für Verträge/Förderanträge (1/2)

- Kein neues Vertragsinstrumentarium
- Insbesondere in Form von Selektivverträgen
- Keine für GKV nicht zugelassenen Leistungserbringer
- Keine Produktinnovationen
- **Wissenschaftliche Evaluation zwingend notwendig**
- **Tragfähiges und ergebnisorientiertes Evaluationskonzept bereits mit Antragstellung einzureichen (Evaluationskosten werden mit gefördert)**

Neue Versorgungsformen

Formelle Vorgaben für Verträge/Förderanträge (2/2)

- Mögliche Antragsteller:
 - Krankenkassen und ihre Verbände
 - Vertragsärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren, zugelassene Krankenhäuser
 - Landeskrankenhausgesellschaften, Kassenärztliche Vereinigungen, pharmazeutische Unternehmer, Hersteller von Medizinprodukten im Sinne des Medizinproduktegesetzes
 - Patientenorganisationen nach § 140f
- Bei Antragstellung ist i.d.R. eine Krankenkasse zu beteiligen.

§ 92a Absatz 2

Förderung der Versorgungsforschung

Versorgungsforschung **Fördergegenstand und -voraussetzungen**

- Versorgungsforschung, die darauf abzielt
 - konkrete Erkenntnisse über bestehende Versorgungsstrukturen zu gewinnen und
 - die Versorgungseffektivität und -effizienz zu fördern
- Forschungsvorhaben müssen
 - Zusammenhang zur Versorgung in der GKV haben
 - von hoher praktischer Relevanz sein
 - besondere Nähe zur praktischen Patientenversorgung haben
 - geeignet sein, Erkenntnisse zu liefern für G-BA-Richtlinien oder Gesetzgeber
- **Konkrete Förderschwerpunkte und -kriterien legt Innovationsausschuss fest**

Versorgungsforschung

Vorgaben für Verträge und Antragsteller

- Mögliche Antragsteller sind
 - insbesondere Forschungseinrichtungen (universitäre und nichtuniversitäre),
 - daneben auch: Einrichtungen nach Abs. 1 (s.o.)
- Ebenfalls förderfähig: Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung und insbesondere zur Evaluation der G-BA-Richtlinien
- Förderung der Evaluation von „Altverträgen“ zur besonderen Versorgung nach §§ 73c und 140a (Prüfziel: Potenzial für Übernahme in Regelversorgung) aus Versorgungsforschung-Topf möglich
- Förderung der Evaluation von „Neuverträgen“ aus Versorgungsforschung-Topf dagegen nicht möglich